



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen
der öffentlichen allgemein bildenden
und beruflichen Schulen

Nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Abteilung 7 der Regierungspräsidien

Umsetzung des Mutterschutzes an Schulen

Anlagen

Mustergefährdungsbeurteilung (Muster-GBU) nach Mutterschutzgesetz für Schulen
Teil 1 und Teil 2

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Lehrkräfte ist mir ein wichtiges Anliegen. Dem Schutz der Schwangeren und stillenden Mütter kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Das Mutterschutzgesetz sieht die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unabhängig davon vor, ob Frauen beschäftigt werden. Hierbei sind für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Bei Mitteilung über das Vorlie-

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

gen einer Schwangerschaft bedarf es dann einer Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, damit die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

Besondere Beachtung findet die Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Einsatz von Schwangeren während der SARS-CoV-2-Pandemie. Bei der Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen kann nach derzeitigem Stand das Risiko einer Gefährdung einer Schwangeren im Präsenzunterricht nicht ausreichend begrenzt werden und ist daher eine Beschäftigung im Präsenzunterricht in der Regel nicht möglich.

Schwangere, die auf ausdrücklichen Wunsch im Präsenzunterricht eingesetzt werden wollen, können im Ausnahmefall dann im Präsenzunterricht beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz entsprechend dem Punkt 1.6 Gefährdung im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) der Muster-Gefährdungsbeurteilung gewährleistet werden. Die Schwangere kann ihren Wunsch jederzeit widerrufen.

Um Sie bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzrecht zu unterstützen, stellen wir Ihnen anbei eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung (Teil 1 und Teil 2).

Eine Handreichung mit Informationen zur Mustergefährdungsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen können Sie in Kürze im Mitarbeiterportal der Kultusverwaltung unter der Rubrik Personal → Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement im Schulbereich abrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor